

Geschäftsordnung des Stadtsportverbandes Oelde

Die Geschäftsordnung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes Oelde am 15.05.2006 in Kraft, zuletzt geändert am 18.03.2013.

Der Stadtsportverband Oelde gibt sich zum Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Oelder Vereinen diese Geschäftsordnung. Insbesondere werden in dieser Geschäftsordnung die Erhebung von Beiträgen, die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung sowie die treuhänderische Verwaltung dieser Gelder sowie die Ehrung verdienter Mitglieder geregelt.

Beitragserhebung

Alle Vereine und Institutionen, die städtische Räume zur Nutzung überlassen bekommen haben, werden mit einem Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung belegt. Die Erhebung wird an die Nutzung von städtischen Räumen gebunden.

Beitragshöhe

Für den Übungs- und Spielbetrieb wird je 90 Minuten Belegung ein Beitrag von 20,00 Euro erhoben.

Für eintrittspflichtige Veranstaltungen (wie z.B.: Turniere, Konzerte und kommerzielle Veranstaltungen) wird je Nutzungsstunde ein Beitrag in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

Befreiungstatbestände

Von der Beitragserhebung werden alle Vereine befreit, die eine qualitative Kinder- und Jugendarbeit nachweisen. Dazu müssen alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. Ein ausgebildeter Übungsleiter oder Gruppenhelfer (Mitglied des Vereins) muss für jede Kinder- und Jugend-Nutzergruppe nachgewiesen werden.
2. Eine Teilnahme von mindestens einer Kinder- u. Jugendgruppe an Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaften. Die Teilnahme muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
3. Eine ordnungsgemäße Jugendsatzung mit Sitz des Jugendleiters im Hauptvorstand muss vorgelegt werden.

4. Eine kontinuierliche Ausbildung von Jugendlichen zu Helfern und Übungsleitern muss nachweislich erfolgen (ein Übungsleiter oder Helfer pro 75 Kinder).
5. Ein Jugendförderkonzept ist jährlich vorzulegen. Insbesondere muss hier über Zielvorgaben und Resultate berichtet werden.
6. Die Teilnahme der zuschussberechtigten Vereine an den Frühjahrs- und Herbsttagungen des Stadtsportverbandes Oelde ist bindend.
7. Der Stadtsportverband führt jährlich drei Fortbildungsveranstaltungen durch von denen sich eine ausschließlich an Jugendliche bis 18 Jahre richtet. Die Teilnahme an dieser Fortbildung sowie an einer zweiten Fortbildungsveranstaltung ist für alle Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Oelde verpflichtend.

Um Härtefälle zu vermeiden, können über weitere einzelne Befreiungstatbestände der Vorsitzende und Geschäftsführer des Stadtsportverbandes Oelde gemeinsam entscheiden. Die Befreiung kann nur unter Berücksichtigung der Leitidee des Stadtsportverbandes Oelde, Pflege und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen, erfolgen.

Verfahren zur Beitragserhebung

Zum 01. Mai des lfd. Jahres (Ausschlussstermin!) müssen alle Nutzergruppen unaufgefordert einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung an den SSVVO stellen. In diesem Antrag sind die oben genannten Vorgaben, die zu einer Befreiung führen sollen, vorzulegen.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt bei regelmäßiger Nutzung von Räumen auf der Grundlage von 40 Nutzerwochen im Kalenderjahr. Darüber hinaus wird es eine Halbjahresrechnung mit 20 Nutzerwochen geben. Bei Kursangeboten wird die tatsächliche Kursdauer berechnet.

Nach Prüfung der Anträge durch den Vorstand des Stadtsportverbandes Oelde werden die versandten Beitragsrechnungen zum 01.07. des lfd. Jahres zur Zahlung fällig.

Bei Einzelveranstaltungen werden für das gesamte Jahr Einzelrechnungen versandt.

Verfahren zur Auszahlung bzw. Kürzung der Kinder- und Jugendförderung

Die Vereine erhalten in der Regel eine Förderung von 5,00 Euro je Kind/Jugendlichem. Sollten die erzielten Beitragseinnahmen zur Deckung dieses Betrages nicht ausreichen, kann der Förderbetrag nach unten korrigiert werden. Ein einklagbarer Rechtsanspruch der Mitglieder des Stadtsportverbandes Oelde gegen den Stadtsportverband Oelde auf finanzielle Förderung entsteht durch diese Geschäftsordnung nicht.

Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes Oelde mit einfacher Mehrheit die Förderung von besonderen Projekten beschließen, die sich auf die personenbezogene Förderung mindernd auswirken kann. Dazu sind schriftliche Anträge satzungsgemäß an den Vorstand des Stadtsportverbandes Oelde zu stellen.

Die Auszahlung der Kinder- und Jugendförderung erfolgt zum 01.10. des lfd. Jahres.

Bei Nichtteilnahme an den verpflichtenden Fortbildungen des Stadtsportverbandes Oelde und den Frühjahrs- bzw. Herbsttagungen erfolgt eine Zuschusskürzung von je 25 % des möglichen Zuschusses des jeweiligen Jahres.

Schlussbestimmungen

Sollte die Höhe der erhobenen Beiträge den Förderbedarf nicht erreichen, so wird die Stadt Oelde im ersten Jahr nach Einführung dieser Geschäftsordnung den Fehlbetrag in Höhe von maximal 80 % des Gesamtbedarfes = 16.000 Euro zur Verfügung stellen. Die Auszahlung der fehlenden Mittel erfolgt in diesem Fall erst im folgenden Kalenderjahr nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan der Stadt Oelde.

Sollte in den folgenden Jahren ein Fehlbedarf erkennbar sein, so stellt der Vorstand des Stadtsportverbandes Oelde umgehend einen Antrag an die Stadt Oelde zur Deckung des Fehlbetrages.

Nicht benötigte Überschüsse werden mit der Zweckbindung, sie nur für Kinder- und Jugendförderung, insbesondere sie zur sportlichen Förderung zu verwenden, zum 15.12. des lfd. Jahres an die Stadt Oelde ausgekehrt.

Der Stadtsportverband Oelde verleiht die Verdienstmedaille auf Antrag der Mitgliedsvereine an Personen, die sich besonders um den Oelder Sport verdient gemacht haben. Der antragstellende Verein hat den Vorschlag ausführlich und schriftlich zu begründen. Über die Verleihung entscheidet allein der aktuelle Vorstand des Stadtsportverbandes Oelde durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit.